

Von: spritzendorfer@eggbi.eu

Betreff: Aw: Presseanfrage Raumordnungsverfahren Stocka - Gemeinde Rohr

Datum: 7. Mai 2024 um 09:59:45 MESZ

An: "Pressestelle (Reg Niederbayern)" <pressestelle@reg-nb.bayern.de>

Kopie: info@bi-abensberg.de, bgm-vorzimmer@abensberg.de

Sehr geehrte Frau xxxx,

Vielen Dank für Ihre Antwort auf meine Frage nach Zuständigkeit, wer ein Raumordnungsverfahren einleiten kann/ muss.

1) Sie schreiben dabei:

Die Regierung von Niederbayern ist lediglich als einer von mehreren Trägern öffentlicher Belange beteiligt und gibt als höhere Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme ab. Die Themen, die die Landesplanungsbehörde in dieser Stellungnahme behandeln darf, gibt dabei das Gesetz vor.

Anders sieht dies das Landratsamt Kelheim, welches in einer Stellungnahme erklärt:

"Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Die Regierung von Niederbayern als örtlich zuständige Landesplanungsbehörde leitet Raumordnungsverfahren bei Bedarf in eigener Zuständigkeit ein und führt diese durch. Die Regierung von Niederbayern wurde dabei ohnehin auch zum Bauleitplanverfahren durch den Markt Rohr in NB selbst beteiligt und wird ggf. Anmerkungen hierzu einbringen. Eine konkrete Zuständigkeit des Landkreises Kelheim diesbezüglich ist rechtlich nicht ersichtlich."

Ich ersuche Sie daher für meine [Publikation zum Projekt](#)

um eine Klarstellung,

- wer nunmehr tatsächlich ein Raumordnungsverfahren einzuleiten hat,
- und ob Ihre Behörde - anders als von Landratsamt Kelheim festgestellt, tatsächlich nur eine Stellungnahme abgibt?

2) Sie schreiben bezüglich Ausnahmeregelung:

Diese Ausnahme vom Anbindungsgebot wurde speziell für Projekte wie das vorliegende vorgesehen, da sie sinnvollerweise an Standorten mit guten infrastrukturellen Voraussetzungen errichtet werden sollen und - wie hier - auf einen unmittelbaren Autobahnanschluss angewiesen sind."

Mit Ausnahme eines Autobahnanschlusses fehlen tatsächlich sämtliche „infrastrukturelle“ Voraussetzungen:

Kein öffentlicher Nahverkehr für 2 bis 3000 Mitarbeiter (Pendler)
alternativ, regionale Verkehrszubringer (Beispiel: ohnedies bereits jetzt anerkannt unzumutbarer Verkehr beispielsweise durch Offenstetten, der sich massiv erhöhen würden) - vor allem aber die hier im ländlichen Raum völlig fehlende

[Soziale Infrastruktur](#) mit Schulen, Kitas Wohnraum...., welche ein solches Projekt erfordern würde.

- Spielt die „Soziale Infrastruktur“ bei Ihren Entscheidungen überhaupt keine Rolle?
- Werden Fragen wie Umwelt, Artenschutz, Flächenversiegelung von Ihrer Behörde völlig ignoriert?

Gerne werde ich auch diese Antworten kommunizieren!

Zur Information:

"Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim zur Frage Einleitung eines Raumordnungsverfahrens"

Inhaltlich darf hierzu aus Sicht der Verwaltung (Landratsamt) das Folgende ausgeführt werden:
Bauleitpläne unterfallen der Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde, welche gemäß Art. 28 II 1 Grundgesetz (GG) und 11 Abs. 2 S. 2 Bayerische Verfassung (BV) verfassungsrechtlich garantiert ist. Entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen.

Das staatliche Landratsamt im Sinne des Art. 1 S. 2, 37 Abs. 1 S. 2 Landkreisordnung (LKrO) nimmt mit den hierin eingegliederten Fachstellen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Stellung (§ 4 BauGB).

Diese – grundsätzlich staatlichen – Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und seiner Ausschüsse entzogen (siehe auch § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages).

Soweit neben der Stellungnahme im Bauleitplanverfahren alternativ die Abgabe einer Resolution beantragt wird, gilt aus Sicht der Verwaltung das Folgende:

Die vorgebrachten Merkmale, die einen Bezug zu konkreten Landkreisaufgaben und Zuständigkeiten begründen sollen, gelten grundsätzlich potentiell auch für eine Vielzahl anderer Vorhaben.

So ist z.B. in nahezu jedem Gewerbegebiet mit An- und Abfahrtsverkehr zu rechnen, mit jedem zusätzlichen Gewerbebetrieb wird darüber hinaus auch die Abfallentsorgung des Landkreises in Anspruch genommen.

Daneben hat jede Gewerbeansiedlung vor Ort einen Arbeitskräftebedarf zur Folge, andere Betriebe der gleichen Sparte würden hier ebenfalls einem Wettbewerb ausgesetzt.

Steigende Baulandpreise und Ärztemangel werden des Weiteren durch jeden Zuzug gefördert, würde der Argumentation im Antrag gefolgt, wäre konsequenter Weise bei jedem zukünftigen Wohnbaugelände ebenfalls eine Befassung des Landkreises möglich.

Lediglich theoretisch mögliche Denkansätze sind aus Sicht der Verwaltung nicht geeignet konkrete tatsächliche Zuständigkeiten des Landkreises zu begründen. Auch die Abgabe einer Resolution wäre aus diesem Grunde ohne tatsächliche originäre Zuständigkeit oder Aufgabe des Landkreises inhaltlich abzulehnen.

Tatsächlich und potentiell konkret betroffene Nachbargemeinden und öffentliche Interessensträger haben ein eigenes Äußerungsrecht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, können Ihre Bedenken demnach selbst zuständiger Weise anbringen.

Im Weiteren rechtfertigt auch „Antrag 3: Durchführung eines ergebnisoffenen Raumordnungsverfahrens“ nach Ansicht der Verwaltung keine Behandlung durch die Kreisgremien.

Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLplG). Die Regierung von Niederbayern als örtlich zuständige Landesplanungsbehörde leitet Raumordnungsverfahren bei Bedarf in eigener Zuständigkeit ein und führt diese durch. Die Regierung von Niederbayern wurde dabei ohnehin auch zum Bauleitplanverfahren durch den Markt Rohr in NB selbst beteiligt und wird ggf. Anmerkungen hierzu einbringen.

Eine konkrete Zuständigkeit des Landkreises Kelheim diesbezüglich ist rechtlich nicht ersichtlich.

Antragsteller: Hinweis: Normalerweise gibt der Landkreis (ganz wichtig: die Kommune Landkreis, nicht das staatliche Landratsamt mit seinen vielen vielen Teilämtern, denen wir nicht hineinreden dürfen), wenn er als Träger öffentlicher Belange an einem Bauleitplanungsverfahren beteiligt wird, ohne jegliche Beteiligung der lauten Geschäftsordnung zuständigen Kreis Ausschusses Stellungnahmen ab.

In der Geschäftsordnung ist der Kreis Ausschuss (und nicht der Umweltausschuss) für Stellungnahmen zuständig (das wurde schon mal geklärt, als ich den Kreis Ausschuss dazu brachte, in Sittling sich für die Verkabelung der neuen 380 kV-Juraleitung bei Querung der Donau auszusprechen und diese sogar via Bundestag zu fordern)."

Mit freundlichen Grüßen

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

Mitglied IGUMED

Am Bahndamm 16

D 93326 **Abensberg**

Ich weise darauf hin, dass Antworten und Mitteilungen von Behörden und anderen öffentlichen Instanzen ebenso wie „Aussagen von Herstellern, die Produktinformationen verweigern“, auch in den Publikaten werden. Um „Fehlinterpretationen“ zu vermeiden, ersuche ich daher stets ausdrücklich um schriftliche Stellungnahmen. Kommuniziert werden auch „Nichtantworten!“

Europäische Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene

Ehrenamtlich betriebene Informationsplattform zur Förderung und Erforschung wohngesunder Innenräume

Online-Redaktion und Geschäftsführung:

Am Bahndamm 16

D 93326 **Abensberg**

Europäische Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene
Forum Innenraumhygiene/Forum Baugesundheit und Wohngesundheit



EGGBI: Eintragung im Handelsregister, Prokurat, Informationen auf www.eggbi.de
Für Anzeigen: info@eggbi.de, 09302-20000, 09302-20000

Stellungnahme

zum
**Amazon - Projekt
Logistikpark Stocka
Markt Rohr i. NB**

unter besonderer Berücksichtigung von Einzeländen
bezüglich Gesundheit und Umwelt

Chronik
Einwände
Reaktionen
Medienbeiträge - TV und Presse
Bürgerorientierte Politik!

© 2018 EGGBI

Am 29.04.2024 um 16:32 schrieb Pressestelle (Reg Niederbayern) <pressestelle@reg-nb.bayern.de>:

Sehr geehrter Herr Spritzendorfer,

gerne erteilen wir Ihnen als Pressestelle eine Auskunft zu Ihren verschiedenen Anfragen:

1. Herrin des Verfahrens und damit richtige Ansprechpartnerin für Ihre Fragen ist die Gemeinde. Die Gemeinden können und müssen Bauleitpläne in eigener Verantwortung aufstellen. Das ist verfassungsrechtlich garantiert.

Die Regierung von Niederbayern **ist lediglich als einer von mehreren Trägern öffentlicher Belange beteiligt und gibt als höhere Landesplanungsbehörde eine landesplanerische Stellungnahme ab**. Die Themen, die die Landesplanungsbehörde in dieser Stellungnahme behandeln darf, gibt dabei das Gesetz vor.

2. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung sind nicht gegeben. Die raumbedeutsamen Wirkungen, die vom Vorhaben ausgehen, werden im Rahmen der Bauleitplanung behandelt.

Außerdem sieht das Landesentwicklungsprogramm Bayern für Logistikbetriebe eine Ausnahme vom Anbindegebot vor (vgl. Tired 2 zu LEP 3.3). Diese Ausnahme vom Anbindungsgebot wurde speziell für Projekte wie das vorliegende vorgesehen, **da sie sinnvollerweise an Standorten mit guten infrastrukturellen Voraussetzungen errichtet werden sollen** und - wie hier - auf einen unmittelbaren Autobahnanschluss angewiesen sind. Entsprechend wurden auch für die ähnlich dimensionierten Amazon-Logistikanlagen etwa in Hof und Augsburg von den zuständigen Regierungen von Oberfranken und Schwaben keine Raumverträglichkeitsprüfungen bzw. Raumordnungsverfahren durchgeführt. Analog zu dieser bayerischen Regelung zählen nach RoV, einer Verordnung des Bundes, welche als zusätzlicher Orientierungsrahmen dienen kann, Logistikbetriebe anders als etwa Einzelhandelsgroßprojekte nicht als Vorhaben, für die eine Raumverträglichkeitsprüfung bzw. ein Raumordnungsverfahren verpflichtend durchzuführen sind.

Das Flächensparmanagement stellt weder eine Stabsstelle noch eine eigene Fachstelle dar, sondern ist Teil der höheren Landesplanungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

n.n.

Regierung von Niederbayern
Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Koordinierung
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
Tel.: +49(0)871/808-1131
E-Mail: xxx@reg-nb.bayern.de

Von: spritzendorfer@eggbi.eu <spritzendorfer@eggbi.eu>

Gesendet: Montag, 15. April 2024 17:25

An: Pressestelle (Reg Niederbayern) <pressestelle@reg-nb.bayern.de>

Betreff: Presseanfrage Raumordnungsverfahren Stocka - Gemeinde Rohr

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Im Zusammenhang mit meiner Publikation zum Logistikzentrum Amazon in Rohr wurde ich um eine Stellungnahme gebeten,

mit welchem Argument die Regierung von Niederbayern bisher auf ein Raumordnungsverfahren für diesen Logistikpark mit enormen Auswirkungen auf die Region bezüglich

Infrastruktur (Verkehr/ Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Umweltbelastungen. (Verkehr, Lichtverschmutzung, Lärm, Artenvielfalt, Flächenversiegelung und Grundwasserschutz...) **verzichtet hat,**

während für wesentlich „unbedeutendere Projekte für die Nachbargemeinden“, z.B. einem [Lebensmittel- und Getränkemarkt mit Tankstelle](#) beispielsweise ein solches Verfahren vorgeschrieben wurde.

Auf Ihrer Homepage fand ich die Aussage:

*In einem Raumordnungsverfahren (ROV) werden Vorhaben von **erheblich überörtlicher Raumbedeutsamkeit im Vorfeld späterer Zulassungsverfahren** auf ihre Raumverträglichkeit überprüft. Hierfür sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten (einschließlich solcher des Umweltschutzes) zu prüfen. Maßstab sind insbesondere die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms und der jeweiligen Regionalpläne.*

Eine derart überörtliche Raumbedeutsamkeit ist im konkreten Projekt mit Sicherheit gegeben! Vermutet wurde vom Fragesteller eine politische Weisung vom Wirtschaftsministerium oder von anderer Seite - ich würde mich freuen, wenn dies widerlegt werden könnte.

Mein bisheriger Informationsstand zum Projekt

<https://www.eggbi.eu/gesundes-bauen-eggbi/umwelt-lokal-und-global/nachhaltigkeit-und-politik/>

Ich bedanke mich im Voraus herzlich für Ihre Stellungnahme, die ich gerne entsprechende kommunizieren werde

Mit freundlichen Grüßen

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Redakteur der Internetplattform „EGGBI“

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

Mitglied IGUMED

Ich weise darauf hin, dass Antworten und Mitteilungen von Behörden und anderen öffentlichen Institutionen ebenso wie „Aussagen von Herstellern, die Produktinformationen verweigern“, auch in den Publikationen zitiert werden. Um „Fehlinterpretationen“ zu vermeiden, ersuche ich daher stets ausdrücklich um schriftliche Stellungnahmen. Kommuniziert werden auch „Nichtantworten!“

Europäische Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene

Ehrenamtlich betriebene Informationsplattform zur Förderung und Erforschung wohngesunder Innenräume

Online-Redaktion und Geschäftsführung:

Josef Spritzendorfer

Am Bahndamm 16
D 93326 **Abensberg**

[E] spritzendorfer@eggbi.eu

[T] +49 (0) 9443 700 169

[I] www.eggbi.eu

Telefonzeiten kostenlose Beratungshotline: <https://www.eggbi.eu/tabbed-sidebar/hotline/>

Besuchen Sie auch meine [Facebook](#)- Seite